



**Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands  
Diözesanverband Köln e.V.**

**Rahmenordnung  
für die örtlichen kfd-Gruppen  
im Erzbistum Köln**

# Rahmenordnung für die örtlichen kfd-Gruppen im Erzbistum Köln

## § 1 Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands auf örtlicher Ebene führt den Namen:  
„Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands“

---

Name der kfd

---

Ortsangabe

## § 2 Ziele und Aufgaben

### § 2.1 Ziele

- (1) „Die kfd ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft mit allen Menschen zur vollen *personalen Entfaltung*<sup>1</sup> zu gelangen.
- (2) Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am *Dienst der Kirche* verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.
- (3) Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der *verfassungsmäßigen Grundrechte* in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Ehe und Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.“<sup>2</sup>

### § 2.2 Aufgaben

- (1) Hilfe zur personalen Entfaltung der Frauen
- (2) Vertiefung des persönlichen Glaubenslebens von Frauen
- (3) Förderung des religiösen Lebens
- (4) *Bildung von Gruppen und Gremien* unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Situationen von Frauen
- (5) Übernahme von *pastoralen, caritativen und apostolischen Aufgaben*
- (6) Förderung der ökumenischen Arbeit
- (7) Weiterbildung der Mitglieder und Mitarbeiterinnen im persönlichen, religiösen und gesellschaftlichen Bereich
- (8) Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Gemeinde, Gesellschaft und Politik
- (9) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen in der Gemeinde

---

<sup>1</sup> Stichwort in kursiv - siehe Stichwortverzeichnis

<sup>2</sup> aus der Präambel der Bundessatzung

### § 3 Gemeinnützigkeit

- § 3.1 Die Körperschaft der kfd auf Diözesanebene mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke und ist als e.V. ins Vereinsregister unter der Nummer **18281** eingetragen.  
Die kfd-Gruppen auf örtlicher Ebene sind "nicht rechtsfähige Vereinigungen".  
Wenn eine örtliche kfd als **gemeinnützig** anerkannt werden will, muss sie dies beim zuständigen Finanzamt beantragen. Die Anerkennung berechtigt zur Ausstellung von Spendenquittungen.
- § 3.2 *Zweck der Körperschaft* ist die Förderung der Religion, die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, Förderung des Wohlfahrtswesens, Förderung der Gleichberechtigung, des Schutzes von Ehe und Familie, der Entwicklungszusammenarbeit, des Brauchtums, des bürgerschaftlichen Engagements.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 2.2 aufgeführten Aufgaben; siehe auch § 3 der Satzung des kfd-Diözesanverbands Köln e.V.
- § 3.3 Der Verein ist *selbstlos tätig*; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die *satzungsmäßigen Zwecke* verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine *Zuwendungen* aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- § 4.1 Mitglieder können Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands bejahen. Die Mitgliedschaft wird in der Regel durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand/das Leitungsteam der örtlichen kfd am jeweiligen Wohnort erworben.
- § 4.2 Falls Mitgliedschaft vor Ort nicht möglich oder nicht gewünscht ist, kann diese in einer anderen örtlichen kfd erworben werden.  
Die Satzung des kfd-Diözesanverbands Köln e.V. sieht darüber hinaus eine Einzelmitgliedschaft vor, die direkt beim Diözesanverband erworben werden kann; siehe § 5.1 (3) der kfd-Diözesansatzung.
- § 4.3 *Frauen anderer christlicher Konfessionen* können als Mitglieder der kfd beitreten mit allen Rechten und Pflichten; ausgenommen ist das passive Wahlrecht.
- § 4.4 Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der *satzungsgemäßen Aufgaben* der kfd gewährleistet. Es gilt der vom kfd-Diözesanverband festgelegte *Regelbeitrag*<sup>3</sup>. Den Beitrag für Ehrenmitglieder trägt die örtliche kfd.

### § 4.5 Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod
- (2) durch Austritt bis zum **10.11. eines Kalenderjahres** mit schriftlicher Erklärung gegenüber der örtlichen kfd-Gruppe (Die Mitgliedschaft endet im kfd-Diözesan-

---

<sup>3</sup> Der Regelbeitrag beträgt zurzeit 24€.

verband Köln zum 31.12. des Kalenderjahres; siehe § 5.4 der kfd-Diözesansatzung.)<sup>4</sup>

- (3) bei Auflösung der kfd *bis zum 10.11 eines Kalenderjahres* mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem kfd-Diözesanverband zum 31.12. [siehe § 8.2 der kfd-Diözesansatzung]
- (4) wenn der Mitgliedsbeitrag in Höhe von zwei Jahresbeiträgen trotz zweifacher schriftlicher Anmahnung nicht bezahlt wird
- (5) durch Ausschluss  
Ein Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des kfd-Diözesanausschusses. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Im Zweifelsfall entscheidet die Erzbischöfliche Schieds- und Einigungsstelle.

## **§ 5 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

### **§ 5.1 Grundsätzliches**

Die Verantwortlichen der kfd im Erzbistum Köln [auf allen Ebenen] verarbeiten nur personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

### **§ 5.2 Zustimmung der Mitglieder**

Durch die Mitgliedschaft in der kfd auf allen Ebenen des Verbandes und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Dabei sind Grunddaten (Name, Vorname, Wohnort, Straße, Geburtsjahr, Eintrittsdatum) für die Verbandsverwaltung unabdingbar. Die erfassten Daten werden ausschließlich für die Zwecke der kfd genutzt. Eine Weitergabe der erfassten Daten an Dritte erfolgt nicht. Als Mitglied des kfd-Bundesverbandes e.V. ist der kfd-Diözesanverband Köln e.V. verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden Name, Vorname, Geburtsjahr, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Verbandsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder): Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bezeichnung der Funktion im Verband. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgeschütztes Programmsystem.

### **§ 5.3 Veröffentlichungen**

Durch die Mitgliedschaft in der kfd und die damit verbundene Anerkennung dieser Ordnung stimmen die Mitglieder weiter auch der Veröffentlichung von Abbildungen der eigenen Person und dem eigenen Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Ein Widerspruchsrecht besteht jederzeit.

### **§ 5.4 Rechte**

Jedes kfd-Mitglied hat das Recht auf:

- (1) Auskunft über eigene gespeicherte Daten
- (2) Berichtigung der eigenen Daten im Falle der Unrichtigkeit
- (3) Sperrung der eigenen Daten, soweit es sich um die erweiterten Daten (wie Familienstand, weitere ehrenamtliche Tätigkeiten, Interessenschwerpunkte usw.) handelt

---

<sup>4</sup> Bei Einzelmitgliedschaft erfolgt die Kündigung gegenüber dem kfd-Diözesanverband Köln e.V.

- (4) Löschung der eigenen Daten, soweit es sich um die erweiterten Daten (wie Familienstand, ehrenamtliche Tätigkeit, Interessenschwerpunkte usw.) handelt.

## § 5.5 Datenschutzbeauftragte/r

Eine Datenschutzbeauftragte oder ein Datenschutzbeauftragter des kfd-Diözesanverbands Köln e.V. überwacht die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitung und prüft die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit. Der kfd-Diözesanverband Köln e.V. beachtet die Bestimmungen der Anordnungen **des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) über die kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in seiner** jeweiligen, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

## § 6 Organe der örtlichen kfd

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Mitarbeiterinnenrunde
- (3) der Vorstand/das Leitungsteam

### § 6.1 Die Mitgliederversammlung

§ 6.1.1 Das oberste beschließende Organ der örtlichen kfd ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der örtlichen kfd-Gruppe.

§ 6.1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand/Leitungsteam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Auf Antrag der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand/das Leitungsteam einberufen werden. Für den Antrag sind Unterschriften von 1/3 der Mitglieder notwendig. Bei Abstimmung und Wahl hat jede anwesende Stimmberechtigte nur eine Stimme.

#### § 6.1.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl des Vorstandes/Leitungsteams; siehe Wahlordnung
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Aussprache darüber
- (3) *Entlastung des Vorstandes/Leitungsteams*
- (4) Wahl von zwei Kassenprüferinnen<sup>5</sup>, die nicht dem Vorstand/Leitungsteam angehören
- (5) Festsetzung der Höhe des örtlichen Beitrages unter Berücksichtigung von § 4.4 + § 7.2 dieser Ordnung
- (6) Beschlussfassung über die Verwendung der Finanzmittel unter Berücksichtigung von § 4.4 dieser Ordnung
- (7) Planung, Anregung und Vorschläge für die Arbeit
- (8) Beschlüsse über mögliche *Ehrenmitgliedschaft*
- (9) Beschlüsse über eventuelle *Ordnungserweiterungen*.

### § 6.2 Die Mitarbeiterinnenrunde

§ 6.2.1 Der *Mitarbeiterinnenrunde* gehören an:

- der Vorstand oder das Leitungsteam
- die *Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst*
- die Sprecherinnen der Arbeitskreise oder Projektgruppen der örtlichen kfd.

<sup>5</sup> Gilt maximal für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes

## § 6.2.2 Der Vorstand oder das Leitungsteam beruft Mitarbeiterinnen für

- pastorale
- verbandliche
- organisatorische
- caritative Aufgaben
- Sprecherinnen der Arbeitskreise oder Projektgruppen in der örtlichen kfd.

§ 6.2.3 Die Mitarbeiterinnenrunde findet unter der Leitung des Vorstandes oder des Leitungsteams in der Regel monatlich statt, um Anregungen und Hilfen für die genannten Aufgaben zu geben und verbindliche Absprachen zu treffen.

## § 6.2.4 Aufgaben der Mitarbeiterin

Die Mitarbeiterin berät, stärkt und unterstützt die Arbeit des örtlichen Vorstandes oder des Leitungsteams der kfd. Dazu bedarf es einer regelmäßigen persönlichen Fortbildung. Die Mitarbeiterin im Besuchsdienst der kfd nimmt regelmäßig an den Mitarbeiterinnenrunden teil. Sie betreut einen Bezirk der örtlichen kfd, hält den Kontakt zu den Mitgliedern, kassiert den Beitrag und trägt die Mitgliederzeitschrift aus.

## § 6.2.5 Aufgaben der Sprecherinnen von Arbeitskreisen

Sprecherinnen von Arbeitskreisen oder Projektgruppen in der örtlichen kfd nehmen eine Moderationsrolle wahr. Zusammen mit den Mitgliedern ihrer Gruppe unterstützen sie die inhaltliche Arbeit des örtlichen Vorstandes oder Leitungsteams. Die Sprecherinnen nehmen regelmäßig an den Mitarbeiterinnenrunden teil.

## § 6.3 Vorstand

Die Leitung der örtlichen kfd obliegt nach Wahl durch die Mitgliederversammlung einem Vorstand oder einem Leitungsteam.

### § 6.3.1 Dem Vorstand

gehören mindestens zwei, aber höchstens sechs von der Mitgliederversammlung gewählte Frauen an. Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel monatlich statt.

#### § 6.3.1.1 Dem gewählten Vorstand gehören an

- (1) mindestens
  - die Vorsitzende
  - die Kassenverwalterin
- (2) bei einem personell größeren Vorstand auch
  - die Schriftführerin
  - bis zu drei *Beisitzerinnen*

#### § 6.3.1.2 Dem als Team gewählten Vorstand gehören an:

- (1) Eine aus zwei bis zu sechs Personen bestehende Gruppe, die im Block gewählt wird. Alle Mitglieder im Team sind gleichberechtigt und damit gleichermaßen für die Ziele und Aufgaben verantwortlich und gewährleisten, dass alle Belange der örtlichen kfd erfüllt werden können.
- (2) Das Team entscheidet innerhalb von vier Wochen, wer die Teamsprecherin und die Kassenverwalterin sind. Die Teamsprecherin vertritt die kfd-Gruppe nach außen, hat jedoch innerhalb des Teams keine hervortretende Leitungsfunktion.

### § 6.3.1.3 Sonderregelungen

Die kfd im Erzbistum Köln, vor allem auf örtlicher Ebene, befindet sich im Wandel. Diese Ordnung versteht sich deshalb als Rahmen, um die Arbeit vor Ort zu gestalten. Darüber hinaus gibt es andere Formen der Zusammenarbeit vor Ort, die jeweils mit der darüber liegenden Ebene wie Dekanatsbereich oder Stadt- und Kreisdekanats-ebene unter Einbezug des kfd-Diözesanvorstands beraten werden soll. Wichtiger Grundsatz ist, die kfd-Gruppe vor Ort auf Zukunft hin zu erhalten.

### § 6.3.1.4 Der Präses / Geistliche Begleitung

Der Vorstand/das Leitungsteam wählt einen Priester oder ein anderes Mitglied aus dem Pastoralteam oder eine befähigte Frau<sup>6</sup> **im Benehmen** mit dem leitenden Pfarrer zum Präses oder zur/zum Geistlichen Begleiter\*in.

Diese Wahl gilt für die Amtszeit des Vorstands oder Leitungsteams.

Der Präses oder die/der Geistliche Begleiter\*in nehmen **beratend** an den Sitzungen teil.

### § 6.3.2 Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit für eine Mitarbeit im Vorstand/Leitungsteam der örtlichen kfd beträgt wahlweise zwei bis vier Jahre.<sup>7</sup>

Die Kandidatinnen müssen sich jedoch einheitlich für eine Wahlperiodenlänge entscheiden.

Bei zweijähriger Amtszeit kann die Mitgliederversammlung auf Wunsch des betroffenen Mitglieds des örtlichen Vorstands oder des gesamten Leitungsteams einer Amtszeitverlängerung auf weitere zwei Jahre mit Mehrheit der Stimmberechtigten (50% +1) zustimmen.

Wiederwahl ist möglich. Näheres regelt die Wahlordnung.

### § 6.3.3 Ausscheiden und Nachwahl von Vorstands-/Teammitgliedern

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Nachwahl statt, wenn der Vorstand/das Leitungsteam dies für die Erfüllung der Aufgaben als notwendig erachtet. Die Nachwahl muss auf einer ordentlich oder außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder müssen darüber vorher schriftlich informiert werden. Für die Nachwahl kann ein Wahlausschuss gegründet werden, der die Kandidatinnenfindung und Vorstellung vornimmt. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der regulären Wahlperiode des amtierenden Vorstands/Teams.

### § 6.3.4 Aufgaben des Vorstands/Leitungsteams

*Aufgabe eines Vorstands/Leitungsteams* ist, die festgelegten Ziele des Verbandes auf der örtlichen Ebene zu verwirklichen. Eine regelmäßige Fortbildung ist wünschenswert.

Aufgaben:

- Förderung der Gemeinschaft untereinander
- Bemühungen, neue Ideen/Visionen aufzugreifen und zu entwickeln
- Berufung und Förderung von Mitarbeiterinnen
- Förderung von zukünftigen Vorstandsmitgliedern

---

<sup>6</sup> Stichwort in kursiv - siehe Stichwortverzeichnis

<sup>7</sup> aus der Präambel der Bundessatzung

- Einberufung und Durchführung der Mitarbeiterinnenrunden
- Jahresplanung für die kfd auf örtlicher Ebene
- Planung, Durchführung und Bezuschussungen von Weiterbildungsangeboten für die Mitglieder
- Einberufung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung
- Sachgemäße Verwaltung und Verwendung der Finanzmittel
- Teilnahme an den Dekanatsbereichsrunden oder Stadt- oder Kreisdekanatsrunden
- Vertretungen und Förderung von kfd-Frauen in Pfarrgemeinderat, Ortsausschuss und im Kirchenvorstand
- Zusammenarbeit mit anderen Gruppen auf den Ebenen der Pfarrei und der Kommune
- Förderung der Ökumene
- Öffentlichkeitsarbeit

### § 6.3.5 Die Mitglieder des Vorstands/Leitungsteams

rechnen entstandene Kosten ab.

## § 7 Einheitliche Bestimmungen im kfd-Diözesanverband Köln e.V.

### § 7.1 Ordnungen

*Ordnung und Wahlordnung* werden vom kfd-Diözesanverband für alle örtlichen Gemeinschaften der kfd in der Erzdiözese Köln erstellt und sind verbindlich. Der Termin für die Vorstands- bzw. Teamwahlen wird vom kfd-Diözesanausschuss Köln e.V. festgelegt.

### § 7.2 Beitragsanteile

Den *Beitragsanteil* für den kfd-Diözesanverband beschließt der kfd-Diözesanausschuss. Der Beitragsanteil für den kfd-Bundesverband wird von den Delegierten der kfd-Diözesanverbände in der Bundesversammlung des kfd-Bundesverbands e.V. festgelegt.

Der örtliche Beitrag, der über den Regelbeitrag hinaus erhoben wird, muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden [siehe § 4.4 dieser Ordnung].

## § 8 Auflösung

**§ 8.1 Vor Auflösung** einer örtlichen kfd ist der kfd-Diözesanverband unter Einbeziehung der **aktiven** Dekanatsbereichsleitung und der Stadt- oder Kreisdekanatsleitung zu hören. Ohne diese Anhörung ist eine Auflösung unwirksam. Diesen Verantwortlichen muss eine Möglichkeit gegeben werden, mit den Mitgliedern über eine Auflösung zu sprechen.

Die Auflösung einer örtlichen kfd kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit eigenem Tagesordnungspunkt einzuladen

Die Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der örtlichen kfd. Eine schriftliche Stimmabgabe (zum Beispiel Brief) ist **nicht** möglich.

**§ 8.2 Zu beachten ist**, dass mit der Auflösung der kfd auf örtlicher Ebene **nicht** die Beendigung der einzelnen Mitgliedschaft verbunden ist.

Die persönliche Mitgliedschaft kann in diesem Fall nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem kfd-Diözesanverband beendet werden [siehe § 4.5.3 dieser Ordnung]. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, werden die Mitglieder entweder in einer



benachbarten örtlichen kfd oder als Einzelmitglied beim kfd-Diözesanverband geführt. Die verbleibenden kfd-Mitglieder vor Ort haben das Recht, eine neue kfd-Gruppe auf örtlicher Ebene zu gründen.

### **§ 8.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der örtlichen Gruppe (nicht rechtsfähige Vereinigung)**

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der örtlichen kfd-Gruppe an den kfd-Diözesanverband Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 8.4 Namensschutz**

Der Name „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands“ – kfd – darf nach der Auflösung **nicht** mehr verwendet oder anderweitig genutzt werden, „auch **nicht** in Anlehnung oder Abweichung“.

### **§ 9 Haftung**

Die Haftung für Verbandsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder und Handlungen des Vorstandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt. Die Verbandsmitglieder haften nicht persönlich und nicht mit ihrem eigenen Vermögen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Ordnung oder eine zukünftige satzungsmäßige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.

Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Ordnung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die satzungsgebenden Organe nach dem Sinn und Zweck der Ordnung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten. Im Falle dieser Ordnung heißt dies: Soweit eine Lücke besteht oder eine Auslegung des Ordnungstextes erforderlich ist, gilt die Auffassung des kfd-Diözesanvorstandes.

### **§ 11 Geltungsbereich der Ordnung**

Diese Ordnung ist eine verbindliche Rahmenordnung für alle Frauengemeinschaften der kfd auf Ortsebene im kfd-Diözesanverband Köln e.V.

Diese Ordnung ist am 05.04.2019 vom Diözesanausschuss der kfd im Erzbistum Köln e.V. beschlossen worden und wird damit für alle örtlichen kfd-Gruppen in Kraft gesetzt.